



# Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Krieglach

Lärmen wie Hämmern, Sägen, Schleifen, Bohren sowie das Zerkleinern von Brennholz, außerdem alle Gartenarbeiten, die mit größerer Geräuschentwicklung verbunden sind, z.B. die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckscheren, Baum- und Kettensägen, sind

**an Sonn- und Feiertagen generell sowie an allen Wochentagen von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr verboten.**

Für Tätigkeiten, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft und im Rahmen des öffentlichen Dienstes (z.B. Schneeräumung, Straßenreinigung, Behebung von Kanalverstopfungen, u.ä.) durchgeführt werden, findet die Verordnung keine Anwendung.

Übertretungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen geahndet.